

II. 12894 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6250 NJ

1994-03-16

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Feurstein, Ing. Mathis
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Verhalten des Finanzministeriums in Zusammenhang mit
dem Schiedsgerichtsverfahren betreffend Heimfalls- und Rück-
kaufsrecht des Landes Vorarlberg aufgrund der Illwerke-Verträge

Das Land Vorarlberg hat im Jahre 1922 mit zwei ausländischen Partnern den "Landesvertrag 1922" abgeschlossen und damit die Gründung der Vorarlberger Illwerke im Jahre 1924 vorbereitet. Die Verpflichtungen aus dem etwas abgeänderten "Landesvertrag, Fassung 1926" hat die Vorarlberger Illwerke AG. in ihrer Gründungsversammlung übernommen. In diesem "Landesvertrag, Fassung 1926" hat sich das Land Vorarlberg das Heimfallsrecht, Rückkaufsrecht, Vorkaufsrecht, Genußrecht und Wasserzins neben anderen Rechten ausbedungen.

Dieses Heimfallsrecht des Landes Vorarlberg wurde mehrfach bestätigt. Der Aufsichtsrat wurde durch den früheren Illwerke-Vorstand durch umfassende Memoranden und andere Unterlagen über das Heimfalls- und Rückkaufsrecht des Landes Vorarlberg informiert. In einem Bericht an den Aufsichtsrat vom Juni 1992 konnte daher eines der Vorstandsmitglieder feststellen: "Landesrechte, wie Heimfalls- und Rückkaufsrecht, wurden im Auftrag des Bundes und durch den Bund unterstehende und auf seine Weisung handelnde öffentliche Verwalter im Vertragswerk von 1952 erneut bestätigt." Auch der Rechnungshof hat in seinen Prüfungsberichten mehrfach auf den rechtmäßigen Bestand des Heimfalls- und Rückkaufsrechtes des Landes hingewiesen.

-2-

Ungeachtet dieser klaren und eindeutigen Rechtsmeinung hat der frühere stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Vorarlberger Illwerke AG., Dr.Walter Fremuth, in den letzten Jahren ständige Versuche unternommen, dieses Heimfalls- und Rückkaufsrecht des Landes Vorarlberg in Frage zu stellen. Schlußendlich gelang es dem Vorstand der Verbundgesellschaft vom Präsidenten der Finanzprokuratur eine Stellungnahme, in der das Heimfalls- und Rückkaufsrecht des Landes Vorarlberg negiert wird, und zwar entgegen aller früher erstatteten Gutachten der Finanzprokuratur, zu erhalten. Dr.Walter Fremuth erreichte einen Beschuß des Aufsichtsrates - es handelte sich um eine knappe Mehrheitsentscheidung, die insbesondere durch das Stimmverhalten sämtlicher Vertreter der Verbundgesellschaft zustande kam - vor dem zuständigen Schiedsgericht das Heimfalls- und Rückkaufsrecht des Landes Vorarlberg zu bestreiten.

Das Verhalten des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde in den Medien und von Vertretern des Landes mehrfach kritisiert. Sehr wesentlich ist in diesem Zusammenhang aber auch das Verhalten des Präsidenten der Finanzprokuratur. Es erhebt sich insbesondere die Frage, welchen Einfluß Vertreter der Verbundgesellschaft beim Zustandekommen der erwähnten Stellungnahme mitgewirkt haben.

Als Folge des Bestreitens des Heimfalls- und Rückkaufsrechtes durch die knappe Aufsichtsratsmehrheit kam es zur Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahren, das nach vorliegenden Berichten Kosten von mehr als 10 Mio.S verursacht hat. Das Schiedsgericht hat am 21.Februar 1994 mündlich sein Urteil verkündet und dem Antrag des Landes Vorarlberg in vollem Umfang stattgegeben. Das Verhalten des früheren stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden hat dem Unternehmen Vorarlberger Illwerke AG. eindeutig geschadet.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

-3-

A n f r a g e:

- 1) Welche Personen haben an der Erarbeitung der Stellungnahme des Präsidenten der Finanzprokuratur über das Heimfalls- und Rückkaufsrechtes des Landes Vorarlberg gegenüber der Vorarlberger Illwerke AG. mitgewirkt?
- 2) Welchen Einfluß haben Vertreter der Verbundgesellschaft in Zusammenhang mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme ausgeübt?
- 3) In welchem Ausmaß wurden Sie vom früheren stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Walter Fremuth über sein Verhalten gegenüber den Vorarlberger Illwerken informiert?
- 4) Hat die Finanzprokuratur bei der Erstellung des Gutachtens externe Fachleute beigezogen?
- 5) In welchem Ausmaß wurden die Memoranden der früheren Ill-Werke-Vorstandsmitglieder über Heimfalls- und Rückkaufsrecht an den Aufsichtsrat der Illwerke berücksichtigt?
- 6) Welche Konsequenzen ergeben sich für das Bundesministerium für Finanzen aufgrund des Urteils des Schiedsgerichtes, das am 21. Februar 1994 mündlich verkündet wurde?